



## Änderungsantrag

der Abgeordneten **Markus Rinderspacher, Dr. Paul Wengert, Klaus Adelt, Prof. Dr. Peter Paul Gantzer, Harry Scheuenstuhl, Horst Arnold, Inge Aures, Volkmarr Halbleib, Natascha Kohnen, Dr. Simone Strohmayer, Margit Wild, Reinhold Strobl** und **Fraktion (SPD)**

zum **Gesetzentwurf der Abgeordneten Kreuzer, Reiß, Freller u. a. und Fraktion (CSU) zur Änderung des Kommunalabgabengesetzes (Drs. 17/21586)**

hier: **Stichtagsregelung und Vorausleistungen**

Der Landtag wolle beschließen:

In § 1 Nr. 6 wird Art. 19 wie folgt geändert:

1. Abs. 7 Satz 1 wird wie folgt gefasst:

„Für die Erhebung von Beiträgen für Straßenausbaumaßnahmen sowie die Erhebung von wiederkehrenden Beiträgen für Verkehrsanlagen gilt das Kommunalabgabengesetz in der bis zum 31. Dezember 2017 geltenden Fassung, sofern die Beiträge jeweils spätestens am 1. April 2016 endgültig entstanden waren und in der Folge durch Bescheid festgesetzt worden sind.“

2. Abs. 8 wird wie folgt geändert:

a) Nach Satz 3 wird folgender Satz 4 eingefügt:

„<sup>4</sup>Auf Vorauszahlungsbescheide, die vor dem 1. Januar 2018 versandt wurden sind ab dem 1. Januar 2018 keine Vorauszahlungen mehr durch die Beitragspflichtigen zu leisten; etwaig in 2018 geleistete Vorauszahlungen sind unverzüglich zurück zu erstatten.“

b) Die bisherigen Sätze 4 bis 6 werden die Sätze 5 bis 7.

### Begründung:

#### Zu Nr. 1:

Der, im Gesetzentwurf auf Drs. 17/21586 durchgeführte grundsätzliche Systemwechsel in der Finanzierung der Ausbaumaßnahmen an Ortsstraßen bedingt

eine Stichtagsregelung für die Änderung zu normieren. Das Abstellen auf den Zeitpunkt der Festsetzung des Beitragsbescheids entspricht jedoch nicht der Systematik des Beitragsrechts. Bezogen auf die beitragsfähige Anlage bilden die beitragspflichtigen Grundstückseigentümer eine Solidargemeinschaft, die nach dem allgemeinen Gleichheitssatz des Art. 3 Abs. 1 Grundgesetz (GG) gleich zu behandeln ist. Das, im Gesetzentwurf Drs. 17/21586 gewählte Abstellen auf die Festsetzung des Beitragsbescheids wird zur Folge haben, dass innerhalb einer beitragsfähigen Anlage nur ein Teil der Beitragspflichtigen herangezogen wird, wenn noch nicht alle Beiträge zum 31. Dezember 2017 festgesetzt wurden.

Der mit dem Änderungsantrag gewählte Weg des Abstellens auf die objektiven und nachprüfbaren Kriterien des Zeitpunkts der Entstehung der sachlichen Beitragspflicht vermeidet insoweit Ungleichbehandlung und Unfrieden in der Abwicklung der bis zur Rechtsänderung veranlagten Beitragsbescheide.

Das gewählte Stichtagsdatum 1. April 2016 entspricht dem Inkrafttreten der letzten großen Änderung des Straßenausbaubeitragsrechts mit der Einführung der sogenannten wiederkehrenden Beiträge als alternative Form der Beitragsfinanzierung durch die Kommunen. Da diese Möglichkeit weder von den Kommunen genutzt wurde noch von den Rechtsaufsichtsbehörden den Kommunen empfohlen wurde, rechtfertigt es die Stichtagsregelung auf dieses Datum zulegen um somit eine Zäsur mit der Abschaffung der beitragsfinanzierten Ausbaumaßnahmen nach der alten Rechtslage zu setzen.

#### Zu Nr. 2:

Die bayerischen Städte und Gemeinden haben seit Bestehen des beitragsfinanzierten Ausbaus von Ortsstraßen in einer Vielzahl von Fällen Vorauszahlungsbescheide erlassen. So auch vor der jetzigen Rechtsänderung, so dass Teilbeträge erst im Laufe des Jahres 2018 fällig werden. Die Beitragspflichtigen müssen im Jahr 2018 und darüber hinaus noch Vorauszahlungen entrichten. Durch die nunmehr angestrebte Rechtsänderung zum 1. Januar 2018 wird eine Beitragserhebung nicht mehr möglich sein. Daher muss geregelt werden, dass im Fall von Vorauszahlungsbescheiden, die vor dem 1. Januar 2018 versandt wurden, ab dem 1. Januar 2018 keine Vorauszahlungen mehr durch die Beitragspflichtigen zu leisten sind, und dass den Gemeinden die hierdurch entfallenden Einnahmen vom Freistaat erstattet werden.